

## Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger in Berlin e.V.

#### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "VKMK – Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V." und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Kleinen und Mittelgroßen Träger von Kindertagesstätten und Kindergärten zu wahren und zu fördern sowie darüber zu wachen, dass deren Belange gegenüber der Öffentlichkeit, öffentlichen Verwaltung, der Politik und der Wirtschaft wahrgenommen werden. Das wird insbesondere verwirklicht durch:
  - eine Vertretung gegenüber der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltungen des Landes Berlin
  - die Sicherung und Förderung der Qualität in der frühkindlichen Bildung und Betreuung, insbesondere auch durch die Entwicklung von Qualitätssicherungs- Standards und eines Systems zu deren Überprüfung,
  - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlich oder belehrender Art für Bildungseirichtungen in freier Trägerschaft
  - Unentgeltliche Beratung in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen im Zusammen-hang mit dem Betrieb der Bildungseinrichtungen der Träger. Diesbezüglich steht der Verein als Ansprechpartner und zur Aufklärung und Beratung bereit und sucht eigeninitiativ den Diskurs in der Öffentlichkeit u.a. auch durch eine entsprechende Medien- und PR-Arbeit. Hierfür unterhält der Verein unter anderem eine Geschäftsstelle als zentrale Schnittstelle zur Vernetzung und Weiterbildung der Mitglieder, Koordination von Arbeitsgruppen und Einrichtung eines Forums zum Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der VKMK besteht aus
  - 1. ordentlichen Mitgliedern
  - 2. Fördermitgliedern
  - 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden die Träger einer Kindertagesstätte ist.



- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützen will bzw. sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlt und den Verein durch Beitragszahlungen unterstützen will. Entsprechende Personen, welche gemäß § 3 Abs. 2. a.F. bereits ordentliche Mitglieder sind, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch zu Fördermitgliedern.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise den VKMK unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch einfache Erklärung.
- (2) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattzugeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Beendigung (Löschung im Handels-/Vereinsregister)
  - durch freiwilliges Austreten;
  - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
  - mehr als zwei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
  - die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.



- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ämter und etwaige Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung durch diese mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Änderungen der Beitragsordnung können nur bis zu vier Wochen vor Ablauf der für das laufende Jahr gültigen Kündigungsfrist beschlossen werden.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreters des 1. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ist für Grundstücksgeschäfte einzuholen.
- (2) Aufgabe des Schatzmeisters ist es, den finanziellen Geschäftsverkehr rechnerisch und sachlich zu überwachen und der Mitglieder-versammlung den Kassenbericht sowie eine Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung
  - 2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einstimmig kommissarisch einen Nachfolger bestellen und ist verpflichtet, alsbald eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers für den Ausgeschiedenen anzuberaumen.

#### §9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Vorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der



einladende Vorsitzende oder dessen Vertreter, anwesend sind. Sie fassen alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Vertreters.

# §10 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins kann einer unabhängigen Instanz übertragen werden, die ihren Auftrag vom Vorstand erhält und als besonderer Vertreter des Vereines im Sinne von § 30 BGB tätig wird.
- (2) Aufgabe der Geschäftsführung ist die Koordination der Geschäftsabläufe, insbesondere die Führung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung hat an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen sowie bei allen Sitzungen des Vorstandes und hat bei der Mitgliederversammlung die Sitzungsniederschrift zu führen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens 1 Mal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen ist. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung mindestens in Textform spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung ist möglich. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann jedoch maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter abzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn den Versammlungsleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei dann gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift hiervon kann den Mitgliedern auch in Textform übermittelt werden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige



Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

#### § 12 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand zu Belangen des Vereinszwecks und dessen Verwirklichung.
- (2) Zu Beiratsmitgliedern können auch Nicht-Mitglieder gewählt werden. Jedes Beiratsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es gelten hierbei die Regelungen wie zur Wahl des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

# § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist zugleich auch ein Beschluss darüber zu fassen, wie das bei der Auflösung vorhandene Vermögen verwendet wird. Sollte der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein, so hat der Verein vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für die Zuführung des Vereinsvermögens an einen gemeinnützigen Zweck einzuholen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind

der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

#### § 15 Satzungsänderungen auf behördliche Veranlassung

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung und Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit bzw. vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.